

Teil 1 - In aller Kürze



Bund



Änderung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«
vom 3.5.2013



Neu: [ElektroStoffV](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung«
vom 19.4.2013



Änderung: [2. BImSchV](#) »Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen«
vom 2.5.2013

Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie [2011/65/EU](#) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Da unsere Kunden weder Hersteller, Importeur oder Vertreiber von Produkten sind, die in der Verordnung genannt sind, gehen wir hier nicht näher darauf ein.

Zudem enthält die Verordnung keine Betreiberpflichten sondern Beschaffenheitsanforderungen an Produkte bzw. Anforderungen an das Inverkehrbringen

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften wurden geändert durch die Verordnung zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie.

 Diese Rechtsvorschriften beinhalten entweder keine Betreiberpflichten und/oder unsere Kunden sind von diesen Rechtsvorschriften bzw. den geänderten Passagen nicht direkt betroffen, sodass Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis ändern, wenn Sie diese dort führen.

 Wenn die Änderungen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen haben, so beachten Sie bitte auch die entsprechenden Übergangsfristen.

 Neufassung: 4. BImSchV »Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen« vom 2.5.2013

 Änderung: 5. BImSchV »Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte« vom 2.5.2013

 Änderung: 9. BImSchV »Verordnung über das Genehmigungsverfahren« vom 2.5.2013

 Änderung: 10. BImSchV »Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen« vom 2.5.2013

Die bisherige Einteilung in Spalte 1 und 2 gibt es nicht mehr.

 Wenn Sie eine genehmigungsbedürftige Anlage haben, so ermitteln Sie im Anhang 1 der Verordnung die nun für Sie zutreffende Anlagennummer und verwenden diese ab sofort bei der Korrespondenz mit den Behörden.

 Prüfen Sie gegebenenfalls auch, ob Ihre Anlagen durch geänderte Formulierungen in der Verordnung nun unter die Genehmigungsbedürftigkeit fallen. Falls die Anlage schon in Betrieb ist, so zeigen Sie dies der Behörde innerhalb von drei Monaten gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG an.

 Die Änderungen betreffen den Anhang I, in dem Anlagen gelistet sind, für die ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist. Der Anhang bezieht sich auf die Anlagennummern im Anhang 1 der 4. BImSchV.

 Prüfen Sie nach, ob Sie nach wie vor oder jetzt neu die Pflicht haben, einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.

 Außerdem hat sich die Aufzählung im § 10 geändert, wann die erforderliche Zuverlässigkeit des Immissionsschutz- oder des Störfallbeauftragten nicht gegeben ist.

 Die Änderung betreffen die Inhalte von Antragsunterlagen, wenn diese für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt, erstellt werden. Wenn Sie eine solche Anlage betreiben, so berücksichtigen Sie diese neuen Anforderungen zu gegebener Zeit.

 Änderung: [11. BImSchV](#) »Verordnung über Emissionserklärungen« vom 2.5.2013

 Neufassung: [13. BImSchV](#) »Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen« vom 2.5.2013

 Neufassung: [17. BImSchV](#) »Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen« vom 2.5.2013

 Änderung: [20. BImSchV](#) »Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin« vom 2.5.2013

 Änderung: [21. BImSchV](#) »Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen« vom 2.5.2013

 Änderung: [31. BImSchV](#) »VOC-Verordnung« vom 2.5.2013

Ändern bei dieser Rechtsvorschrift außer dem Datum auch den Titel.

Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 müssen Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung und einer automatischen Überwachungseinrichtung statt alle zwei Jahre nun alle zweieinhalb Jahre von einer befähigten Person überprüft werden.

Die Änderungen der Verordnung sind häufig redaktioneller Art bzw. dienen der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie.

 Dennoch gibt es einige Änderungen, die möglicherweise Auswirkungen darauf haben, ob Ihre Anlage nun einer bestimmten Tätigkeit zugeordnet ist oder nicht. Außerdem wurde der Anhang III mit speziellen Anforderungen (Grenzwerte) an vielen Stellen geändert, ebenso wie Anhang IV Reduzierungsplan und Anhang V Lösemittelbilanz.

 Änderung: [EMASPrivilegV](#) »EMAS-Privilegierungs-Verordnung«
vom 2.5.2013

 Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung«
vom 2.5.2013

 Änderung: [ChemOzonSchichtV](#) »Chemikalien-Ozonschichtverordnung - Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen«
vom 24.4.2013

 Änderung: [GefStoffV](#) »Gefahrstoffverordnung«
vom 24.4.2013

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 24.4.2013

 Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII«
vom 20.4.2013

 Änderung: [ASiG](#) »Arbeitssicherheitsgesetz«
vom 20.4.2013

 Änderung: [JArbSchG](#) »Jugendarbeitsschutzgesetz«
vom 20.4.2013

 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«
vom 20.4.2013

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 20.4.2013

 Deshalb prüfen Sie bitte im Einzelnen, inwieweit diese Änderungen Auswirkungen auf Ihre Anlage bzw. die Erstellung der jährlichen Lösemittelbilanz haben oder haben können.

 Die Änderungen sind eher redaktioneller Natur: Die Anforderungen sind generell bei der Einleitung von Abwasser einzuhalten, und nicht mehr nur »bei der Erteilung einer Erlaubnis zu berücksichtigen«.

Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [ArbZG](#) »Arbeitszeitgesetz«
vom 20.4.2013

 Änderung: [BetrVerfG](#) »Betriebsverfassungsgesetz«
vom 20.4.2013

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 20.4.2013

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 20.4.2013

 Änderung: [USchadG](#) »Umweltschadensgesetz«
vom 20.4.2013

 Neu: [IZÜV](#) »Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung«
vom 2.5.2013

Aus Sicht von Betreibern ist diese neue Rechtsvorschrift relevant bei der Beantragung von Neu- oder Änderungsgenehmigungen (vergleichbar mit der 9. BImSchV zum Inhalt der Antragsunterlagen), und zwar

1. für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen, die zu Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gehören,
2. für die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen, aus denen Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, sofern Sie nicht nach BImSchG als Nebeneinrichtung mit genehmigt wurde.

Weiterhin beinhaltet diese Rechtsvorschrift Anforderungen, die die Überwachung durch die Behörden regelt. Diese sind für Betreiber o.g. Anlagen zwar nicht direkt als Betreiberpflicht, wohl aber indirekt relevant, weil die Überwachung diese Anlagen und die Genehmigungen für diese Anlagen betrifft.

Die einschlägigen Paragraphen über Überwachung durch die Behörden, gelten auch für die Indirekteinleitung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, sofern dies nicht bereits über das BImSchG geregelt ist.

 Neufassung: [TRGS 510](#) »Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern« vom Januar 2013, veröffentlicht am 15.5.2013

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie die Rechtsvorschrift als zutreffend oder nicht zutreffend ein.

 Im Teil 2 haben wir den Anwendungsbereich aufgeführt, den Sie ebenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis übernehmen können.

Falls die Rechtsvorschrift für Sie zutreffend ist, so enthält Sie dennoch keine Betreiberpflichten.

Die Änderungen werden in der TRGS 510 folgendermaßen zusammengefasst:

»Die bisherigen Kleinmengenregelungen wurden von Anlage 9 in Nummer 4 überführt.

In Nummer 4.1 finden sich jetzt die allgemeinen Grundsätze sowie in Nummer [4.2](#) die allgemeinen Schutzmaßnahmen für die Lagerung von Gefahrstoffen. Werden die in Nummer 4.3.1 Absatz 1 aufgeführten Mengen überschritten, müssen die Gefahrstoffe in einem eigenen Lager gelagert werden. Die Vorschriften wurden den Bedürfnissen der Praxis angepasst, deutlich präzisiert und konkretisiert; eine **relevante** Änderung des Sicherheitsniveaus ist damit nicht verbunden [*Anm. Risolva: das heißt aber, dass im Einzelfall durchaus Anforderungen verschärft wurden.*]

Die Vorschriften zur Lagerung von Gasen wurden grundlegend überarbeitet, fehlende Regelungen der technischen Regel Druckgase wurden übernommen, desgleichen für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen.

Die verbale Beschreibung der Lagerklassen der bisherigen Anlage 4 wurde in den Zuordnungsleitfaden der bisherigen Anlage 5 integriert und als neue Anlage [4](#) angefügt.

Die bisherige Anlage 6 wurde gestrichen, da das Löschwasserrückhaltekonzept auf Umweltvorschriften beruht und keine Grundlage im Gefahrstoffrecht hat.

Die in der bisherigen Anlage 8 aufgeführten besonders stark oxidierenden und reaktionsfähigen Stoffe werden einer Evaluierung zugeführt und anschließend in die neue Anlage 6 aufgenommen.

Alle weiteren Vorschriften wurden einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen, die primär eine Klarstellung der bisherigen Forderungen zum Ziel hatten.«

 **Fazit:** Die Anforderungen haben sich nicht wesentlich geändert, wohl aber die Struktur, weshalb Sie im Teil 2 die Betreiberpflichten aufgeführt finden, die Sie in Ihr Rechtsverzeichnis übertragen können, soweit Sie davon betroffen sind.

 Bitte prüfen Sie in jedem Fall noch einmal, ob Sie den materiellen Anforderungen tatsächlich nachkommen.



Bayern (Bay)



Änderung: [VStättV Bay](#)
»Versammlungsstättenverordnung Bayern«
vom 8.4.2013

Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

 Neufassung: [TRGS 510](#) »Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern«
vom Januar 2013, veröffentlicht am 15.5.2013

1 Anwendungsbereich

(1) TRGS 510 gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern einschließlich folgender Tätigkeiten

1. Ein- und Auslagern,
2. Transportieren innerhalb des Lagers,
3. Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe.

(4) Diese TRGS gilt nicht

1. für Stoffe, die sich im Produktions- oder Arbeitsgang befinden sowie für das Bereithalten ortsbeweglicher Druckgasbehälter,
2. für Tätigkeiten, wie z.B. Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten,
3. für Schüttgüter in loser Schüttung,
4. für explosionsgefährliche Stoffe und Gemische, die in den Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes fallen; für diese gilt bezüglich der Lagerung die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV),
5. für Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Gemische/Zubereitungen, die in den Anwendungsbereich des Anhangs I Nummer 5 der GefStoffV fallen; für diese gilt die TRGS 511 "Ammoniumnitrat",
6. für organische Peroxide, die in den Anwendungsbereich der BGV B4 2 fallen; unberührt hiervon bleiben die Vorschriften der Nummern 3 und 4 dieser TRGS, sofern sie die BGV B4 ergänzen,
7. für radioaktive Stoffe, die dem Atomgesetz bzw. der Strahlenschutzverordnung unterliegen,
8. für ansteckungsgefährliche Stoffe.

3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben. [...]

Übernehmen Sie die nachfolgenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis im Austausch gegen die bisherigen.

 Bitte beachten Sie, dass diese TRGS eine Vielzahl von materiellen Anforderungen an die Lagerung von Gefahrstoffen enthält, die hier nicht aufgeführt sind. Bitte prüfen Sie anhand des [Volltexts](#), ob Sie diesen Anforderungen ebenfalls nachkommen.

(8) Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Hierbei sind insbesondere die in Nummer 4 dieser TRGS beschriebenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

(9) In Abhängigkeit von Menge und Eigenschaften der Gefahrstoffe sind nicht alle Maßnahmen dieser TRGS erforderlich. Die Abweichungen sind im Einzelfall in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

4 Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

4.1 Grundsätze

(1) Die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen und die Gefährdung der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist durch folgende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren:

1. Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtungen,
2. Organisation der Arbeitsabläufe,
3. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die mit der Lagerung von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen, z.B. Greifeinrichtungen bei unpalettierten Fässern,
4. Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition,
5. Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung,
6. Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen,
7. Bereithaltung von Mitteln zur Gefahrenabwehr.

[...]

(5) Die Mengen bereitgestellter Gefahrstoffe sind auf den Tages-/Schichtbedarf zu begrenzen, darüber hinausgehende Mengen sind zu lagern. Soweit regelmäßig kleine Mengen verwendet werden, kann auch die kleinste handelsübliche Gebindegröße bereitgestellt werden.

(6) Gefahrstoffe dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältern gelagert werden.

(7) Gefahrstoffe sollen möglichst in Originalbehältern oder in der Originalverpackung gelagert werden. Werden Gefahrstoffe nicht in Originalbehältern gelagert, ist sicher zu stellen, dass die Lagerbehälter geeignet und gemäß Nummer 4.2 Absatz 2 gekennzeichnet sind.

(8) Werden Gefahrstoffe gelagert, muss ein Gefahrstoffverzeichnis (siehe auch § 6 Absatz 10 GefStoffV) mit

1. der Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe,
2. der Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. den verwendeten Mengenbereichen,
4. dem Lagerbereich

vorhanden sein und möglichst außerhalb des Lagers aufbewahrt werden; ggf. ist ein Lagerplan mit Angabe der Lagerklassen und der zugehörigen Lagermenge sinnvoll.

4.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Lagerung von Gefahrstoffen

[...]

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe identifizierbar sind. Gefährliche Stoffe und Gemische/Zubereitungen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

[...]

4.3 Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Lagerung in Lagern

4.3.2 Lagerorganisation

(1) Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet aufbewahrt oder gelagert werden.

(2) Lager sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Maßnahmen, die von den Beschäftigten beachtet werden müssen, sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten.

(3) Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass freiwerdende Stoffe erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften und den gelagerten Mengen festzulegen.

(4) Behälter und Verpackungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen, die Überprüfungsfristen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften, der Art der Verpackung sowie der besonderen Lagerbedingungen (z.B. im Freien, in Gebäuden, Lagertechnik) festzulegen.

(5) Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen für den sicheren Betrieb des Lagers erforderlichen baulichen und technischen Einrichtungen sind unverzüglich vorzunehmen.

(6) Vom Arbeitgeber sind die maximale Lagermenge pro Lagerbereich sowie die Prüffristen für die Behälter festzulegen.

(7) Rauchen ist im Lager grundsätzlich verboten.

(8) Nahrungs- oder Genussmittel dürfen im Lager nicht konsumiert werden. Der Arbeitgeber hat hierfür geeignete Bereiche einzurichten. Von Satz 1 kann abgewichen werden, wenn gemäß Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann.

4.3.3 Sicherung des Lagergutes

(1) Verpackungen und Behälter, die mit Ausrichtungspfeilen versehen sind, müssen gemäß diesen Kennzeichnungen ausgerichtet gelagert werden.

(2) Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrschutz vorhanden sein.

(3) Lagergüter sind so zu stapeln, dass die Standsicherheit unter Beachtung der mechanischen Stabilität der Verpackungen und Behälter gewährleistet ist. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn

1. Staplerfahrer angemessen zum Fahren von Flurförderzeugen ausgewählt und speziell auf den Transport von Gefahrstoffen unterwiesen sind,
2. Paletten mit ihren Kufen senkrecht zu den Auflageträgern der Regale abgesetzt sind,
3. unpalettierte Fässer senkrecht übereinander im Verbund gestapelt werden,
4. in Hochregalen mit Beschickung durch automatisch gesteuerte Regelförderzeuge automatische Einrichtungen für die Konturenkontrolle der Palettenladung, für die Kontrolle des Fahrbereichs und für die Freiplatzkontrolle vorhanden sind,
5. bei Ein- und Ausstapelung in Regalfächern von Hand innerhalb der Fächer die Stapelhöhen begrenzt sind.

(4) Verpackungen oder Behälter - vor allem zerbrechliche Behälter - sind so zu stapeln oder zu sichern, dass sie nicht aus den Regalfächern fallen können. Sie dürfen in Regalen, Schränken und anderen Einrichtungen nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, dass sie noch sicher entnommen und abgestellt werden können; ggf. sind Tritte, Leitern oder Bühnen zu verwenden.

4.3.4 Qualifizierung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten bei der Lagerung von Gefahrstoffen nur unterwiesenen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten Beschäftigten übertragen.

(2) Der Arbeitgeber hat eine schriftliche Betriebsanweisung gemäß TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten" zu erstellen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

4.3.5 Maßnahmen zur Alarmierung

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefährdung ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Dazu gehören:

1. die rechtzeitige Alarmierung der Beschäftigten
2. jederzeit benutzbare Fluchtwege und Notausgänge
3. das Vorhandensein eines aktuellen Flucht- und Rettungsplans
[...]

4.3.6 Persönliche Schutzausrüstung

(1) Kann bei Stofffreisetzung, z.B. durch Leckagen bei Behälterbruch oder Beschädigungen von Verpackungen, eine kurzzeitig hohe Exposition nicht ausgeschlossen werden oder besteht bei hautresorptiven, reizenden, ätzenden oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Hautkontakt, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. In Abhängigkeit von den gelagerten Stoffen und den örtlichen Gegebenheiten sind Filterfluchtgeräte bereit zu halten bzw. mit sich zu führen.

(2) Werden mit H330 bzw. R26 gekennzeichnete Gefahrstoffe in Druckgasbehältern in Lagerräumen gelagert, müssen beim Betreten des Lagers Atemschutzgeräte mitgeführt werden. Atemschutzgeräte sind außerhalb der gefährdeten Bereiche für die Beschäftigten schnell erreichbar aufzubewahren.

(3) Der Arbeitgeber hat Schutzkleidung zu stellen, zu reinigen und erforderlichenfalls zu ersetzen und zu entsorgen.

4.3.7 Hygienische Maßnahmen

Die Aufnahme von Gefahrstoffen durch Hautkontakt, orale Aufnahme und Inhalation ist zu vermeiden. [...]

4.3.8 Erste Hilfe Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Dazu hat er Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

(2) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob auf Augen- und Körperduschen verzichtet werden kann. Ein Verzicht ist in der Dokumentation zu begründen.

4.3.9 Prüfungen

(1) Alle Lagereinrichtungen müssen erstmalig und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Zu prüfende Einrichtungen sind z.B.

1. Lagereinrichtungen für Gefahrstoffe, z.B. Einhaltung von Fach- und Feldlasten von Regalen mit Gefahrstoffgebinden oder die Unversehrtheit von Regalteilen,
2. Auffangeinrichtungen, z.B. Dichtigkeit und Belegung von Tassen und Wannen,
3. Entsorgungseinrichtungen, z.B. Dichtheit und Korrosionsfreiheit von Lösemittelabfallcontainern,
4. Lüftungseinrichtungen, z.B. Unversehrtheit von Lüftungskanälen und Erfassungseinrichtungen,
5. Augen- und Körperduschen.

Das Ergebnis der Prüfungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen wie z.B. Bauordnungen der Länder, Arbeitsstätten- oder Betriebssicherheitsverordnung bleiben unberührt bestehen.

(2) Ergänzend können sich nachfolgende Kontrollen bzw. Verfahren anbieten:

1. Arbeitstägliche Funktionskontrollen, u. a. in Form von
 - Sichtkontrollen, z.B. hinsichtlich des unbeschadeten Zustandes von Öffnungen zur Be- und Entlüftung, persönliche Schutzausrüstungen, etc.,
 - Hörkontrollen, z.B. hinsichtlich der bekannten Lärmquellen von technischen Arbeitsmitteln und Maschinen im fehlerfreien Funktionszustand.

2. Arbeitsorganisatorische Festlegungen zur regelmäßigen Durchführung von Funktionsüberprüfungen.
3. Checklisten zur vollständigen, z.B. täglichen, wöchentlichen oder monatlichen visuellen Überprüfung der Schutzmaßnahmen.

5 Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe

5.1 Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung von Gefahrstoffen mit folgenden Eigenschaften, die in Mengen von jeweils über 200 kg gelagert werden:

1. akut toxische Eigenschaften (gekennzeichnet mit H300, H301, H310, H311, H330 oder H331) bzw. sehr giftig oder giftig (gekennzeichnet mit einem der R-Sätze R23 bis R28, einschließlich der entsprechenden Kombinations-R-Sätzen),
2. spezielle toxische Eigenschaften (gekennzeichnet mit H370, H372 mit Ausnahme nicht brennbarer Feststoffe, die ausschließlich bei inhalativer Exposition schädigen, oder R39 bzw. R48),
3. karzinogen (gekennzeichnet mit H350 oder H350i), bzw. krebserzeugend (gekennzeichnet mit R45 oder R49),
4. keimzellmutagen (gekennzeichnet mit H340) bzw. erbgutverändernd (gekennzeichnet mit R46),
5. oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe (gekennzeichnet mit H271 oder H272) bzw. brandfördernd (gekennzeichnet mit R8 oder R9),
6. entzündbare Gase (gekennzeichnet mit H220 oder H221 bzw. R12) oder oxidierende Gase (gekennzeichnet mit H270 bzw. R8),
7. entzündbare Flüssigkeiten (gekennzeichnet mit H224, H225 oder H226 1) bzw. entzündlich (gekennzeichnet mit R12, R11 oder R10); für Flüssigkeiten gekennzeichnet mit H226 1 bzw. mit R10 gilt abweichend eine Mengenschwelle von 1.000 kg,
8. Pyrophore Flüssigkeiten und Feststoffe (gekennzeichnet mit H250 bzw. R17).

Diese nachfolgenden Abschnitte gelten für Lagermengen > 200 kg für bestimmte Gefahrstoffe

5.3 Zugangsbeschränkung

(1) Der Arbeitgeber muss organisatorische Maßnahmen ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zum Lager haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen.

(2) Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten" gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

(3) Im genehmigungsbedürftigen Lager nach Nummer 9.34 (Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen) und 9.35 (Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen) des Anhangs der 4. BImSchV ist eine besondere Sicherung bei der Lagerung vorzusehen [...]

5.4 Vorkehrungen für Betriebsstörungen im Brand- und Leckagefall

(1) Ein Alarmplan mit Angaben zum Verhalten bei

- Feuer,
- Unfall,
- Betriebsstörungen,
- Produktaustritt/Leckagen

ist zu erstellen und an mehreren gut zugänglichen Stellen im Lagerbetrieb auszuhängen. [...]

(3) Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen und aktuell zu halten.

(4) Für das Verhalten der Einsatzkräfte beim Freiwerden der im Lager befindlichen Stoffe sind stoffspezifische Informationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter) bereitzuhalten. [...]

(5) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass in regelmäßigen, angemessenen Abständen geübt wird, wie Beschäftigte sich beim Freiwerden der im Lager befindlichen Gefahrstoffe, bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können. Die Abstände der Notfallübungen sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

7 Zusammenlagerung

7.1 Grundregeln

(1) Gefahrstoffe dürfen nur zusammengelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht. [...]

8 Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe

8.1 Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung akut toxischer (gekennzeichnet mit H300, H301, H310, H311, H330 oder H331) bzw. giftiger oder sehr giftiger (gekennzeichnet mit einem der R-Sätze R23 bis R28) Flüssigkeiten und Feststoffe, die in Mengen über 200 kg gelagert werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber diejenigen Stoffe und Gemische, die nicht als giftig oder sehr giftig im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG einzustufen sind, für die Festlegung von Schutzmaßnahmen für akut toxische Stoffe außer Betracht lassen.

8.2 Organisatorische Maßnahmen

(1) Gefahrstoffe gemäß Nummer 8.1 sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Dies kann u. a. erfüllt werden durch:

1. Lagerung in einem geeigneten, abschließbarem Schrank,
2. Lagerung in einem abschließbarem Gebäude oder abschließbarem Raum, wenn das Gebäude von unterschiedlichen Gruppen genutzt wird oder
3. Lagerung auf einem Betriebsgelände mit Werkszaun und Zugangskontrolle, einschließlich Industriepark.

(2) Für Lager mit einer Ausdehnung ab 800 m² sind zur Warnung von Personen, die sich im Lager oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden können, Alarmierungseinrichtungen vorzusehen, z.B. eine Lautsprecheranlage.

(3) Lager im Freien sind so anzulegen, dass das Lager mindestens 5 m von Gebäudeöffnungen entfernt ist.

(4) Zu ausgewiesenen Bereitstellungsflächen, auf denen sehr giftige oder giftige Stoffe zur Beförderung bereitgestellt werden, darf auch den Personen Zugang gewährt werden, die für die Verladung der Versandstücke und die Beförderung benötigt werden. Solche Personen sind dann einzuweisen und zu beaufsichtigen.

9 Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe

9.1 Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Regelungen gelten bei Lagerung oxidierender (gekennzeichnet mit H271 oder H272, Kategorie 1, 2 oder 3) bzw. brandfördernder (gekennzeichnet mit R8 oder R9) Flüssigkeiten und Feststoffe sowie bei der Lagerung von entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen der Klasse 5.1 nach Gefahrgutrecht, die in Mengen über 200 kg

Nachfolgende sind nochmals speziellere Anforderungen für besondere Gefahrstoffe zusammengestellt. Beachten Sie bitte erneut, dass hier nur die Betreiberpflichten stehen. Die TRGS sieht jedoch auch materielle Anforderungen vor, und zwar sowohl für die hier angegebenen als auch für weitere Gefahrstoffklasse, zum Beispiel für entzündbare Stoffe.

gelagert werden. Abweichend von Satz 1 sind sie bei der Lagerung stark oxidierender Gefahrstoffe der Kat. 1 nach CLP-VO oder der Verpackungsgruppe I nach Gefahrgutrecht sowie weitere sehr reaktionsfähige oxidierende Gefahrstoffe gemäß Anlage 6 ab 5 kg anzuwenden.

9.2 Organisatorische Maßnahmen

(1) Ausgelaufene oder verschüttete Gefahrstoffe dürfen nicht mit brennbaren Materialien aufgenommen werden. Sie müssen unmittelbar gefahrlos beseitigt werden.

(2) Eine gefahrlose Beseitigung ist in der Regel durch Lösen in reichlich Wasser oder Aufnehmen mit geeigneten Bindemitteln wie z.B. Kieselgur, Sand, Zement möglich. Kontaminiertes Wasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Im Lagerraum dürfen keine mit Verbrennungsmotoren betriebenen Geräte oder Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Ausgetretener Kraftstoff oder Schmierstoff ist sofort zu beseitigen.

(4) Brennbar Materialien, die keine Lagergüter sind und die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z.B. Verpackungen, Füllstoffe, Paletten, Sägemehl, dürfen im Lager nicht gelagert werden.

10 Lagerung von Gasen unter Druck

10.1 Anwendungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung von Gasen (gekennzeichnet mit H220, H221, H270, H280 oder H281), die in Mengen über 2,5 l gelagert werden.

10.2 Organisatorische Maßnahmen

(1) Druckgasbehälter müssen gegen Umfallen oder Herabfallen gesichert werden. Die Ventile sind mit einer geeigneten Schutzeinrichtung zu schützen, z.B. mit einer Schutzkappe oder einem Schutzkorb/-kragen. Eine besondere Sicherung gegen Um- oder Herabfallen ist nicht erforderlich, wenn z.B. durch die Bauart der Druckgasbehälter, durch die Aufstellung in größeren Gruppen oder die Art der Lagerung ein ausreichender Schutz erreicht wird.

(2) Im Lager dürfen Gase nicht umgefüllt werden, desgleichen dürfen keine Instandsetzungsarbeiten von Druckgasbehältern durchgeführt werden. Hierfür sind spezielle Räume bereit zu stellen.

(3) Akut toxische Gase der Kategorien 1 bis 3 bzw. sehr giftige/giftige Gase (gekennzeichnet mit H330 oder H331 bzw. R23 oder R26) müssen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

(4) Mit H330 bzw. R26 gekennzeichnete Gase dürfen in Räumen nur gelagert werden, wenn diese über eine Gaswarneinrichtung verfügen, die bei Überschreitung der zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte akustisch und optisch alarmiert. Notwendige Sicherheitsmaßnahmen, z.B. das Mitführen von Atemschutzgeräten, sind in der Betriebsanweisung festzulegen. Atemschutzgeräte sind außerhalb der gefährdeten Bereiche für die Beschäftigten schnell erreichbar aufzubewahren.

(5) Lagerräume für ortsbewegliche Druckgasbehälter mit entzündbaren Gasen (gekennzeichnet mit H220 oder H221 bzw. R12) oder mit akut toxischen Gasen der Kategorie 1 oder 2, die mit H330 oder R26 gekennzeichnet sind und die an einen öffentlichen Verkehrsweg angrenzen, sind an der unmittelbar an den Verkehrsweg angrenzenden Seite mit einer Wand ohne Türen und bis zu einer Höhe von 2 m ohne zu öffnende Fenster oder sonstige Öffnungen auszuführen. Dies gilt nicht für Türen, die selbstschließend und mindestens feuerhemmend (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten) ausgeführt sind. Diese Lagerräume müssen schnell verlassen werden können.



Neu: [IZÜV](#) »Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung« vom 2.5.2013

Übernehmen Sie den nebenstehenden Passus zum Anwendungsbereich in Ihr Rechtsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt, soweit nicht anders bestimmt,

1. für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von Absatz 2, die zu Industrieanlagen im Sinne von Absatz 3 gehören,
2. für die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die §§ 8, 9 und 10 gelten auch für Indirekteinleitungen nach § 58 und § 59 des Wasserhaushaltsgesetzes, die aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammen, die entweder

1. nicht nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind,

2. nicht nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes überwacht werden oder
3. vor dem 1. März 2010 keiner Indirekteinleitergenehmigung bedurften.

(2) Gewässerbenutzungen im Sinne dieser Verordnung sind Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(3) Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Ausblick: BioStoffV

Die Verordnung wurde am 24.04.2013 von Bundeskabinett beschlossen und bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Mit der [Neufassung der Biostoffverordnung](#) erfolgen die nationale Umsetzung der Richtlinie 2010/32/EU sowie Anpassungen an den Stand der Technik. Zudem wird mit der Artikelverordnung die Gefahrstoffverordnung geändert.

Quelle: BMAS, 24.4.2013

Die Änderungen betreffen

- Verbesserung des Schutzes der Beschäftigten insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- Erleichterungen bei der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten, bei denen die Infektionsgefährdung nachrangig ist und die Gefährdung ausschließlich bzw. vorrangig auf der sensibilisierenden bzw. toxischen Wirkung der Biostoffe beruht, zum Beispiel bei der Abwasserbehandlung.
- Konkretisierung der Fachkundanforderungen im Hinblick auf unterschiedliche Anforderungen an das Qualifikationsniveau
- Anzeige-/Erlaubnisverfahren